

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für alle Geschäftsbeziehungen der Bischoff GmbH (nachfolgend: „uns/wir“), mit unseren Kunden Anwendung (nachfolgend: „Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Etwas anderes gilt nur, wenn die AGB mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Dies gilt auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder abweichende Regelungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt/bestätigt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden die Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos ausführen. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Bestellung, Lieferumfang

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 2 Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
4. Bestellungen sind grundsätzlich in Textform vorzunehmen. Für Übermittlungsfehler sowie Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen in Bestellungen entstehen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

sen. Ebenso haften wir nicht für Mängel, die auf undeutlicher/fehlerhafter Datenübertragung beruhen, die außerhalb unseres Einflussbereichs bzw. im Einflussbereich des Käufers liegen (z. B. Störungen bei Fax- oder E-Mail-Übertragung). Abschnitt X dieser AGB bleibt insofern unberührt.

5. Für alle von uns angegebenen Maße und sonstige technische Daten gelten die entsprechend des Verwendungszwecks vertretbaren, hilfsweise die branchenüblichen Toleranzen. Bei Siebdruckerzeugnissen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vor; dementsprechend wird die Mehr- oder Mindermenge berechnet.

6. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und keine erheblichen Mehrkosten oder Nachteile für ihn verursachen.

7. Sollte der Käufer besondere Bestätigungen oder Konformitätserklärungen (z.B. Mineralölfreiheit, California Proposition 65) benötigen, die über das Übliche/national gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, hat der Käufer uns dies vor Vertragschluss, spätestens mit der Auftragsbestätigung, ausdrücklich schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet uns damit verbundene Mehrkosten/aufwendungen - insb. Labor- und Mitarbeiterkosten – zu zahlen.

III. Lieferzeit, Frist, höhere Gewalt

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragschluss. Die Frist beginnt mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben. Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist zudem erst nach Zahlungseingang der Anzahlung. Eine Lieferfrist oder ein Lieftermin ist beim Versendungskauf gewahrt, wenn die Ware das Werk verlassen hat bzw. dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben worden ist. In Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, gilt die Lieferfrist mit Anzeige unserer Lieferbereitschaft – die Ware also zur Abholung bereitsteht - als gewahrt.

2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht zu erbringen/verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers.

3. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist oder die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten nicht schafft, insbesondere, wenn erforderliche Unterlagen, Pläne oder sonstige Vorgaben nicht zur Verfügung stellt. Der Beweis dafür, dass er die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die erforderlichen Unterlagen, Pläne oder Vorgaben zur Verfügung gestellt hat, trifft den Käufer.

4. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte Ware innerhalb von 9 Monaten ab Vertragsabschluss bzw. erster Abrufmöglichkeit abzurufen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder einzulagern. Mit der Auslieferung oder Einlagerung gilt die Ware als geliefert und die Gefahr geht auf den Käufer über. Entstehende Kosten, insbesondere Lager- und Transportkosten, trägt der Käufer. Außerdem sind wir berechtigt, unseren Kunden eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, sind wir berechtigt, unter Aufkündigung unserer Lieferverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

5. Nimmt der Käufer eine ihm obliegende Einteilung der Ware nicht spätestens innerhalb eines Monates nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern. Mit der Auslieferung oder Einlagerung gilt die Ware als geliefert und die Gefahr geht auf den Käufer über. Entstehende Kosten, insbesondere Lager- und Transportkosten, trägt der Käufer. Außerdem sind wir berechtigt, unseren Kunden eine Nachfrist zur Einteilung zu setzen, verbunden mit der

Androhung, dass wir die Abnahme der Ware im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ablehnen. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, sind wir berechtigt, unter Aufkündigung unserer Lieferverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch beschränkt auf den nicht erfüllten Teil des Vertrages.

6. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug so haften wir nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von Abschnitt X auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben: Liegt lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit vor, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Die Rechte des Käufers gem. Abschnitt X. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

IV. Versand, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, welches zugleich auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1 % des Nettowarenwertes pro Kalenderwoche (beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) bis maximal insgesamt 5 % des Nettowarenwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Der Versand ins Ausland erfolgt nur gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorkasse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Nachnahmeliereferung bleibt vorbehalten.

5. Teilt der Käufer mit, die von uns gefertigten Waren selbst abzuholen, so muss diese Abholung unverzüglich erfolgen, sobald die Abholbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde. Mit der Mitteilung der Bereitstellung zur Abholung – spätestens nach Benachrichtigung des Käufers – geht die Gefahr auf den Käufer über. Hiervon ausgenommen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits.

6. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers.

7. Die Rücknahme mangelfreier Waren ohne gesetzliche Verpflichtung erfolgt ausschließlich aus Kulanz und bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ein Anspruch auf Rücknahme besteht nicht. Für den mit der Rücknahme verbundenen Aufwand berechnen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des NettoWarenwerts, mindestens jedoch 25 €. Die Pauschale berücksichtigt unter anderem den Verwaltungs-, Prüfungs- und Wiedereinlagerungsaufwand. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produktionen sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

V. Preise und Verpackung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Bestellung über unseren OnlineShop gelten die dort festgelegten Preise; befristete Sonderpreise gelten nur während der auf der Homepage angegebenen Gültigkeitsdauer bei Bestellung innerhalb des Angebotszeitraums.

2. Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht Bestandteil des Angebotspreises. Beim Versendungskauf (IV Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächliche entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Versandkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 9,95 € als vereinbart. Bei erheblichen Änderungen der Marktpreise für diese Dienstleistungen hat der jeweils benachteiligte Vertragspartner einen Anspruch auf entsprechende Anpassung der Pauschale. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

Soweit das Verpackungsgesetzes einschlägig ist und wir nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes verpflichtet sind Transport- und Verpackungsmaterial zurückzunehmen, gelten dafür folgende Modalitäten:

Der Käufer kann Verpackungen in unserem Betrieb zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können uns auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Käufer ist eine andere Annahme/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Käufer. Ist eine benannte Annahme/Sammelstelle weiter entfernt als unser Betrieb, trägt der Käufer lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis unserem Betrieb entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Käufer die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

3. Die Anfertigung von Musterstücken oder aber „Nullserien“ erfolgt zum Einzelpreis nach Absprache. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnlich Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden - soweit diese nicht bereits im Angebot einbezogen sind bzw. sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt - nach Aufwand bzw. üblicher Vergütung gem. § 612 Abs. 2 BGB berechnet. Gleichermaßen gilt für Datenübertragungen. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber nach Aufwand bzw. üblicher Vergütung gem. § 612 Abs. 2 BGB berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeindrucken, die vom Auftraggeber wegen einer geringfügigen Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

4. Bei Kleinbestellungen bis zu einem Nettowarenwert von 30,00 € berechnen wir 5,00 € Verwaltungskostenzuschlag.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Skonto wird nicht gewährt. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000,00 € sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Gutschriften über Scheck erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Die Diskontspesen werden zum jeweiligen Banksatz berechnet.

3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4. Kommt der Käufer unserer Zahlungsaufforderung nach bereits überschrittenem Zahlungsziel nicht nach, sind wir berechtigt, in Arbeit befindliche Aufträge zu stornieren, die insoweit bislang angefallenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Die Möglichkeit einer besonderen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer betreffend die Verlängerungen von Zahlungszielen bleibt hiervon unberührt.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser An-

spruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. IX Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

VII. Schutzrechte

1. Alle von uns erstellten und zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filme, Muster und Modelle, Pläne und Werkzeuge (vgl. Abschnitt VIII. Ziff. 6 dieser AGB) verbleiben in unserem Eigentum, gleich, ob diese vom Käufer bezahlt wurden, soweit nicht ausdrücklich vertraglich etwas anderes geregelt ist. Ebenso bleiben wir Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Der Käufer verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht uns der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €. Unser Recht, Ersatz eines tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

2. Der Käufer sichert zu, dass von ihm zur Durchführung eines Auftrages gestellte Entwürfe, Pläne und sonstige Ausführungs vorgaben bestehende Patent, Lizenz, Markenrecht oder sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht trifft uns nicht. In jedem Fall stellt der Käufer uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter, welche uns gegenüber aufgrund etwaiger Verletzungen solcher Rechte geltend gemacht werden, frei. Darüber hinaus übernimmt der Käufer alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

3. Sollten im Zuge unserer Entwicklungsarbeiten Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzfähig sind, so sind allein wir Inhaber der hieraus resultierenden Eigentums, Urheber- und Nutzungsrechte. Es bleibt uns vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, Patent, Muster, Modell- und Markenrechte an den von uns hergestellten Produkten zu respektieren und darf keine auf die Produkte aufgebrachten Markenzeichen entfernen.

5. Uns ist es gestattet, für den Käufer hergestellte Produkte und Waren unabhängig von den dem Käufer diesbezüglich zustehenden Marken, Urheber- und Patentrechten zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken in jeder Form der Werbung und Präsentation (z.B.: Abdruck in Katalogen) zu nutzen, es sei denn, der Käufer widerspricht einer solchen Nutzung durch uns ausdrücklich schon bei Auftragserteilung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Versicherung für den Fall der Beschädigung oder des Verlusts der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabebeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungs-

gemäßem Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

5. Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, so ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Käufers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

6. Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Sofern zur Fertigung Sonderwerkzeuge erforderlich sind, können wir anteilige Werkzeugkosten berechnen. Diese stellen einen Teil der für Entwürfe, Erprobungen, Instandhaltungen usw. aufgewendeten Kosten dar. Die Werkzeuge bleiben entschädigungslos unser Eigentum. Durch Bezahlung der aufgegebenen Kostenanteile erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge. Die anteiligen Werkzeugkosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind mit dem Kaufpreis ohne Abzug gemäß Abschnitt VI. Ziff. 1 dieser AGB fällig.

IX. Gewährleistung, Mängelhaftung, Verzug

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer InternetHomepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt.

Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

4. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Der Käufer hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie etwaiger zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Zeigt sich bei der Lieferung, Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von fünf Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von fünf Tagen ab Lieferung schriftlich anzugeben, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen, wobei es ihm vorbehalten bleibt, uns im Einzelfall eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, sofern eine mindestens vierwöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Fall vor dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Käufer uns die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei wir die Kosten der Rücksendung tragen. Im Falle unseres Verzuges hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er uns ebenfalls zuvor eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist (soweit ihm diese nicht unzumutbar gewesen ist), zur Lieferung gesetzt hat.

6. Hinsichtlich der Druck- und Digitalwaren gilt folgendes:

a) Beanstandungen, die lediglich darauf beruhen, dass der Käufer die Hinweise zu den Voraussetzungen für die Druckdaten nicht beachtet hat, können nicht erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Drucksachen, die auf RGB Farben beruhen, bei denen die Auflösung zu niedrig ist oder bei denen Schriften verwendet wurden, die nicht eingebettet sind.

b) Geringfügige Farbabweichungen sind kein Mangel. Dies gilt auch bei Farbabweichungen zu einem früheren Auftrag, der bei uns bestellt wurde.

c) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

d) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist.

e) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

f) Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Käufer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen unsererseits keiner Prüfungspflicht. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Käufer vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Käufer. Wir sind berechtigt eine Kopie anzufertigen.

g) Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie, insbesondere keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

h) Dem Käufer zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Käufer oder seine Erfüllungs-

gehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Käufer selbst zu besorgen.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabebespruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (Abschnitt X und XI) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

X. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Wir übernehmen im Übrigen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits (oder unserer Erfüllungsgehilfen) zurückzuführen sind: Ungeeignete oder un-

sachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer selbst oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, insbesondere auch durch Witterungs- und Natureinflüsse, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b, 479 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und auervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Abschnitt X Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjährten ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Einbeziehung der VOB/B

Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), gelten die Bestimmungen der VOB/B als zwischen den Parteien vereinbart.

XIII. Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten des Käufers sind in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bischoff-group.com/datenschutz/>

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für diese AGB und alle Rechts/Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Verträge und Rechtsordnungen, insbesondere des UNKaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt VIII dieser AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Muggensturm. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bischoff GmbH, Stand August 2025